

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration
Postfach 7125
24171 Kiel

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

17. März 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5537

Stellungnahme zur Harmonisierung der LBO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im oben genannten Verfahren.

Grundsätzlich sind die aufgeführten Argumente zur Harmonisierung der Landesbauordnungen (LBO), welche von der Bauministerkonferenz beschlossen wurde, nachvollziehbar. Allerdings erkennt der BUND SH das Risiko, dass sich die beteiligten Länder auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen und dabei weiterhin der Naturschutz, der Umwelt- und Klimaschutz in der LBO kaum Berücksichtigung finden.

Zudem ist anzumerken, dass der Föderalismus von den Gründern der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurde, um die unterschiedlichen Länderbelange dezentral verantworten zu können.

Eine Harmonisierung der LBO ohne Anpassung an die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und Klimaschutzes bedeutet eine Schwächung und führt zu einem weiteren Raubbau an der Natur.

Gerade jetzt, wo Klimaschutz und Biodiversität auch von der Bevölkerung ernst genommen und lautstark gefordert werden, sollte eine Landesbauordnung entsprechend angepasst werden.

Eine Teilnahme an der Harmonisierung sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn diese Aspekte auch in der Musterbauordnung aufgenommen werden.

Eine eigenständige LBO für das Land Schleswig-Holstein hätte die wegweisende Option, etwas für den Natur- und Umweltschutz und die Nachhaltigkeit beim Bauen und Planen zu tun.

Insofern betrachten Sie bitte unsere Hinweise als Möglichkeiten, die LBO in Richtung Natur- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit zu verbessern.

Der BUND SH kennt den Druck, den eine wachsende Gesellschaft und eine starke Wirtschaftslobby auf den Flächenbedarf auf die Landespolitik ausüben. Es soll immer größer, schneller und möglichst überall, wo es betriebswirtschaftlich sinnvoll erscheint und den Kommunen Steuereinnahmen ermöglicht, gebaut werden.

Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind weiterhin die vorrangigen Ziele. Dabei wird oft ausgeblendet, dass gerade diese einseitige Wirtschaftsorientierung zum Klimawandel geführt hat.

Hausanschrift:
Lorentzendamm 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendamm

Es wird Zeit zu erkennen, dass wirtschaftliche Anforderungen und Ziele für ein auskömmliches und zufriedenstellendes Leben (Suffizienz) nachhaltig nur unter gleichberechtigter Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutz möglich sind.

Es zeigt sich deutlich, dass eine fortgesetzte Wachstumseuphorie vielerorts weder nachhaltig noch wirtschaftlich sinnvoll ist und lediglich zu beschleunigtem Ressourcenverbrauch beiträgt, der Flächenverbrauch ungebremst fortgesetzt und die dringend notwendige Mobilitätswende verhindert wird.

Die LBO ist gerade auch deshalb von Bedeutung, damit weder den Menschen noch der Natur und der Umwelt erhebliche und vermeidbare Beeinträchtigungen zukommen. Dies jedoch kommt aus Sicht des BUND SH bei der bisherigen Fassung der LBO zu kurz.

Der Gesetzgeber hätte es jetzt in der Hand, mit einer Novelle der LBO den Fortschritt unseres Bundeslandes konform mit den Anforderungen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes geordnet voranzubringen.

Der BUND SH hat nachfolgend Vorschläge zur Ergänzung / Änderung der LBO in das aktuelle Gesetz in roter Schrift eingearbeitet. Dahinter folgt in kursiver Schrift eine kurze Begründung. Der geänderte Text wurde direkt in das Gesetz geschrieben, damit die aus der Sicht des BUND SH anzupassenden Gesetzespassagen leichter zu finden sind.

Der BUND SH fordert eine Anpassung der LBO, die den Anforderungen von Natur- und Umweltschutz besser gerecht wird.

Für ein offenes Gespräch zu den nachfolgenden Vorschlägen steht der BUND SH sehr gerne zur Verfügung

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung ... (keine Änderung)
- (2) **Prägnanter Baumbestand ist zu schützen und für jeden einzelnen Baum ist abzuwägen, ob ein Erhalt möglich ist. Baumfällung im Siedlungszusammenhang benötigt eine Genehmigung. Prägnanter und das Siedlungsbild klimatisierender Baumbestand ist als unverzichtbar zu erhalten.**
(Begründung: die bisherige LBO hat nicht die Bedeutung des Baumschutzes für die Siedlungsklimatisierung und den Klimaschutz sowie den Naturschutz erkannt)
- (3) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen. **Neben den Vorgaben für den technischen Umweltschutz ist auch der Naturschutz zu berücksichtigen. Fassaden und Fenster sind so gestalten, dass Vogelkollisionen vermieden werden.**
(Begründung: Solange die LBO nicht vorschreibt, dass große Glasflächen und Fassaden so gestaltet werden, dass Vögel möglichst nicht mit ihnen kollidieren, weil sie das Hindernis nicht erkennen oder sich Bäume, Himmel etc. in ihnen spiegeln, werden weiterhin jedes Jahr viele Vögel getötet.)

Bei Umbauten sind vorhandene Vogel und Fledermausquartiere zu schützen bzw. es ist sicherzustellen, dass die Vögel und Fledermäuse nach dem Umbau wieder eine Behausung finden.

Neubauten sind so zu gestalten, dass Vögel und Fledermäuse wie seit Jahrhunderten gewohnt, in Gebäuden Unterschlupf finden können. Dies kann durch entsprechende Ritzen etc. oder entsprechende Vogel- und Fledermauskästen sichergestellt werden.

(Begründung: Vögel und Fledermäuse sind seit Jahrhunderten Mitnutzer der vorhandene Gebäude. Vermehrt bieten Neubauten keine Nistplätze mehr und den Vögeln und Fledermäusen fehlt der notwendige Unterschlupf.)

- (4) Beim Bau von bestimmten, über eine entsprechende Auflistung vorzugebender Gewerbeanlagen, wie auch Energieanlagen ist der Bauherr verpflichtet für den späteren Abriss einen ausreichenden Geldbetrag auf ein mündelsicheres Konto einzuzahlen.

(Begründung: das Verfahren ist bei Windkraftanlagen bereits Usus und auch bei anderen Anlagen darf die Allgemeinheit nicht am Ende das Risiko und die Kosten der Beseitigung tragen müssen. Oft werden vorhandene ungenutzte Gewerbegrundstücke mit Altbestand nicht weiterverwendet, da der Käufer die Altlasten nicht übernehmen möchte)

- (5) Bei der Auswahl von Gewerbegrundstücken ist von der zuständigen Gemeinde zuerst zu prüfen, ob Grundstücke mit nicht genutzter Altbausubstanz vorhanden und vorrangig zu bebauen sind. Unnötige Flächenversiegelung ist soweit möglich zu vermeiden.

(Begründung: Ohne derartige Regelung geht der Flächenverbrauch ungebremst weiter)

- (6) Bei jeder Bauplanung ist, ohne jede Ausnahme, eine **Umweltprüfung durchzuführen**. Die Umgehung des Europarechts durch Entscheidung für beschleunigte und vereinfachte Verfahren nach § 13a und b BauGB kann nur eine fachlich begründete Ausnahme und nicht die Regel bilden. Umwelanforderungen sind gerade im und unmittelbar am besiedelten Bereich besonders kritisch zu beachten und hier keineswegs zu vernachlässigen.

(Begründung: Den Rahmen hierfür setzt zwar das gegenwärtige Bundesbaurecht, jedoch wäre die Umgehung des Europarechts hierzulande kein Selbstgänger, wenn hier von Seiten des Umweltministeriums in Verbindung mit dem Innenministerium klare Kriterien zum Verfahren gemacht würden. Gegenwärtig hält sich das Land jedoch komplett raus und begünstigt den Verstoß am Europarecht und beim beschleunigten Flächenverbrauch)

§ 3a Parkplätze und Garagen

Parkplätze und Garagen sind zur Reduzierung des Flächenverbrauchs möglichst unter oder über dem Gebäude anzulegen. Überdachungen dieser Bauten sind zu begrünen und insbesondere bei Großparkplätzen mit Photovoltaikanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie auszustatten.

§ 3b Gebäudetypen

Privat und geschäftlich genutzte Gebäude sind so zu planen, dass der Flächenverbrauch bestmöglich reduziert wird. Gemeinden können B-Pläne erlassen, in denen flächenverbrauchreduzierende Bauwerke festgelegt werden.

(Begründung: Es ist zu regeln, dass dort, wo es angemessen ist, nicht nur flächenintensiv das Erdgeschoss genutzt, sondern, wenn es die Umgebungsbebauung in der Nachbarschaft zulässt, auch verstärkt kompakt in die Höhe gebaut wird. Beispiel: Viele Discounter setzen ihre Filialen flächenintensiv auf die grüne Wiese, legen großzügig Parkplätze an und nutzen nur das EG. Keller, Tiefgaragen, weitere Stockwerke werden meistens nicht flächenschonend genutzt. Hier sollten Kommunen über entsprechende B-Pläne gegensteuern.

Es gibt moderne Baumethoden, bei denen unter Erhalt der Fläche unterirdisch gebaut wird („Unterirdische Häuser“) Gebäude mit entsprechendem Flächenersatz durch Überdeckung mit geeigneten Wuchssubstraten („Erdhügelhäuser“) sind, wo möglich, vorzuschreiben. Flächenverbrauchreduzierende, moderne Bau-methoden sind besonders zu fördern.

§ 3c Gewerbegebäude

Gewerbegebäude sind so zu planen, dass die überbaute Fläche bestmöglich genutzt wird.

Büro-, Geschäfts- und Wohnräume über Gewerbeeinheiten sind zulässig, wenn von dem Gewerbe keine Störungen der Bewohner / Nutzer ausgehen bzw. das Gewerbe durch die weitergehende Raumnutzung nicht eingeschränkt wird. Regelungen zu Gebäudebegrünung und alternativer Energiegewinnung wie in § 3d und § 3e gelten entsprechend.

(Begründung: Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind Gebäude so zu bauen, dass UG, EG und weitere Geschosse bestmöglich genutzt werden. Es ist zu regeln, dass dort, wo es angemessen ist, nicht nur flächenintensiv das Erdgeschoss genutzt, sondern wenn es die Umgebungsbebauung in der Nachbarschaft zulässt auch verstärkt kompakt in die Höhe gebaut wird. So sollten ggf. Einkaufsmärkte, die in Mischgebieten und Innenbereichen mit Wohn und Gewerbebebauung geplant werden, nur eine Zulassung bekommen, wenn darüber auch mindestens 2-3 Stockwerke für Wohnungen oder Büros vorgesehen sind. Damit können viele qm, die gegenwärtig für flächenintensiv erweiterte Verbraucher- und Fachmärkte verschwendet werden, für zusätzlichen Wohnungsbau eingespart werden. (Beispiele: Aldi plant über ihren Verkaufsräumen Wohnungen zu bauen. Einzelne Supermärkte bieten Parkraum unter dem Gebäude und zusätzlich Wohnraum über den Verkaufsräumen. Die meisten Discounter versiegeln riesige Flächen, ohne die überbauten Flächen optimal zu nutzen.)

§ 3d Photovoltaik

- 1) Geeignete Dächer (Häuser, Gewerbe, Parkplätze) sind mit Photovoltaikeinrichtungen und oder Solarthermieanlagen zu versehen, wenn eine ausreichende Sonneneinstrahlung vorhanden ist.
- 2) Vorhandene Bäume dürfen nicht wegen des Arguments der Verschattung gefällt werden.
- 3) Die Installation von PV Anlagen und Solarthermie ist verfahrensfrei.

(Begründung: Ohne eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung von PV und Solarthermie auf geeigneten Dächern, werden diese Möglichkeiten der erneuerbaren Energien nicht ausreichend genutzt. Alternative Energiegewinnung ist aus Klimaschutzgründen unerlässlich und weitgehend konfliktfrei nur durch Nutzung bereits versiegelter Flächen möglich. Daraus folgt, dass Gewinnung alternativer Energie und Begrünung von Gebäuden zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe werden muss.)

§ 3e Gebäudebegrünung

Neubauten sowie dafür geeignete Altbauten sind verbindlich in geeigneter und möglichst umfassender Weise zu begrünen, wenn keine PV Anlagen installiert werden können und das Dach eine Begrünung zulässt.

(Begründung: Die ausgewiesenen Ziele von Flächeneinsparung und Schaffung von ausreichenden innerstädtischen Freiräumen einerseits und der Schaffung neuen Wohnraums insbesondere durch Siedlungsverdichtung andererseits sind miteinander unvereinbar, so lange die Planung nur zweidimensional nach Fläche erfolgt. Durch dreidimensionale Nutzung von Flächen in der Form, daß Grünflächen auf Bebauungen „on top“ gelegt werden – durch unterirdisches Bauen bzw. durch Überdeckung der Gebäude (s.o.) lässt sich der Konflikt auflösen oder zumindest stark mildern Gebäudebegrünung ist unverzichtbar, um angesichts der gegenwärtigen Klimaprognosen vor allem in innerstädtischen Bereichen ein für Menschen erträgliches Stadtklima erhalten zu können.)

§ 3f Beleuchtung von Gebäuden und Einrichtungen

Grundstücks- und Gebäudeaußenbeleuchtungen sind generell zum Boden auszurichten. Die Leucht-mittel müssen Tier und Insektenfreundlich sein. Nachbarn sollen durch die Beleuchtung nicht gestört werden. Die Beleuchtung sollte frühestens ab 6.30 und maximal bis 22.30 bzw. bedarfsgerecht geschaltet sein. Bei der Außenbeleuchtung ist generell die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(Begründung: Die wachsende Lichtverschmutzung mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf Menschen wie auch Tierwelt ist bisher noch nicht Gegenstand in der LBO. Beleuchtung ist ein Energiefresser und sollte bedarfsgerecht benutzt werden.)

§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kleinkinderspielplätze

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, wobei je 300 m² Grundstücksfläche ein heimischer Baum zu pflanzen ist, der von Art und Wuchs zu einem ausgeprägten Höhenwuchs von mindestens 15 m geeignet ist.

(Begründung: ohne derartig konkrete Vorgabe passiert recht wenig und die Siedlungsbilder verlieren prägnanten Baumbestand).

3. Grundsätzlich ist das Ausmaß der vorgenommenen Vollversiegelung zu begrenzen und Teilversiegelung ist bei Vorhaben als Regelfall für Verkehrsflächen neben den Straßen vorzugeben.

(Begründung: ohne die Teilversiegelung für Stellplatzanlagen, Grundstückszufahrten und vergleichbaren Flächen zu regeln, bleibt es bei einer rasant wachsenden Vollversiegelung und vollständigen Denaturierung und Rückgang des Grundwasserspiegels, da zuviel Regenwasser abgeführt wird

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in

4. Aufgrund veränderter klimatischer Bedingungen sowie des fortgeschrittenen Ausmaßes der Flächen-versiegelung gilt einem Regenwassermanagement ein verstärktes Augenmerk. Dies betrifft bei der Baugenehmigung Anlagen für eine Abflussverzögerung über Gründächer, eine Retention über geeignete Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück ebenso wie eine Brauchwassernutzung.

(Begründung: Dieses wesentliche Thema zum Wasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels mit ausgedehnten Trockenperioden ist in der LBO noch nicht abgedeckt)

§ 11

Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(3) Sämtliche Werbeanlagen dürfen frühestens ab 6:30 und abends bis maximal 22:30 beleuchtet werden, damit Tiere und Insekten nicht aus ihrem Tag / Schlafrhythmus und / oder durch das Licht angelockt werden. Bei der Beleuchtung ist dem Naturschutz Rechnung zu tragen, indem Leuchtmittel benutzt werden, die insektenfreundlich sind und so installiert werden, dass die Beleuchtung weder weit in die Umgebung abstrahlt noch als sogenannter Skybeamer eine unakzeptable Lichtverschmutzung darstellt.

(Begründung: Werbung und Leuchtreklame bildet vielerorts eine übermäßige Belastung für Menschen wie auch Tierwelt. Diese Lichtverschmutzung trifft viel mehr Bürger in den Städten als die Beleuchtung von Windrädern für den Flugverkehr, die nun nach Bedarf zu steuern sind. Dies gilt auch auf die städtische Beleuchtung zu übertragen. Zudem würde dadurch der Energiebedarf gesenkt werden.)

Abschnitt II

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 12

Baustelle

(4) Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften wie der DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind durch zertifizierte Baumsachverständige zu kontrollieren und Baumfällungen von diesen nur nach eingehender Prüfung zu legitimieren.

(Begründung: Erfolg durch Verfahrenspraxis siehe Hamburger Modell. Es hat sich in der Praxis eingeschlichen, dass vorschnell mit dem Argument der Neuanpflanzung Bäume gefällt werden, auch wenn diese nach sorgsamer Prüfung dem Baugeschehen nicht im Weg stehen. Die Neuanpflanzungen

werden dann oft nicht ausgeführt oder sind meistens sehr klein und können den wertvollen Beitrag der gefälltten Bäume erst frühestens nach vielen Jahren ersetzen.

(5) Bei der Baustelleneinrichtung und während der Bauausführung ist mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umzugehen. **Organisch belebter Boden bildet ein sorgfältig zu behandelndes Schutzgut und erfordert einen Umgang gemäß Bodenschutzvorgaben und gestattet keinesfalls eine Durchmischung, Verunreinigung mit Baustoffen oder Verbringung als Deponiematerial.**

(Begründung: auch der Bodenschutz sollte endlich in der LBO ankommen. Darüber hinaus erscheint es dem BUND SH absolut notwendig, bereits in der LBO zu regeln, dass naturbelassene und nicht versiegelte Fläche nicht vermehrbar ist und ein sehr wertvolles Gut darstellt, welches nicht ungeprüft und ohne sorgfältige öffentlich dargelegte Abwägung zu Bauland umgewandelt werden darf. Es ist daher im Gesetz zu regeln, dass Fläche erst dann zu Bauland umgewidmet wird, wenn nicht unter Nachweis vorausgehender Alternativprüfung andere Flächen zur Verfügung stehen. Die bundesweit gefassten Vorgaben zu einer Reduzierung des bisherigen Flächenverbrauchs sind als Gebot der Zeit auch in der Aktualisierung der LBO zugrunde zu legen.)

§ 50 Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder

Neuer Absatz (X)

Die Bauaufsichtsbehörde kann fordern, dass Stellplätze / Garagen flächenschonend unter / über dem Gebäude anzulegen sind.

(Begründung: Ohne eine Verpflichtung zur optimalen Flächennutzung werden die Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht erreicht werden.)

Neuer Absatz (X)

Stellplätze und Garagen sind so zu konzipieren, dass bei mindestens 50% der Stellplätze und Garagen einfach eine Ladeinfrastruktur für E-Mobilität nachgerüstet werden kann.

(Begründung: Für den Umstieg auf die E-Mobilität sollten zumindest die Grundvoraussetzungen beim Bau eingeplant werden)

Neuer Absatz (X)

In großen Wohneinheiten kann die Kommune festlegen, dass Carsharing Parkplätze einzurichten sind.

(Begründung: Die Mobilität der Zukunft könnte sich dahin entwickeln, dass Autos gemeinschaftlich genutzt werden, dazu sind dann entsprechende Parkplätze notwendig.)

Neuer Absatz (X)

Die Kommune kann in der B-Satzung festlegen, wieviel Parkplätze und Fahrradstellplätze je Wohneinheit maximal zugelassen werden.

(Begründung: In einigen Kommunen werden spezielle Wohnkonzepte geplant, die z.B. den teilweisen Verzicht von Autos beinhalten. Diese Kommunen müssen die Chance bekommen, die Anzahl der Autos in der Anlage zu reduzieren.)

§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

d) Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1 600 m² und einer Höhe von bis zu 6 Meter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen; sollen diese Vorhaben nicht nur vorübergehend aufgestellt werden, **oder sollen mehrere Vorhaben dieser Art errichtet werden bzw. sind bereits Vorhaben dieser Art vorhanden**, sind sie der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu geben; die Gemeinde kann schriftlich erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragen,

(Begründung:

Es sollte immer geprüft werden, ob Naturschutz und Umweltschutzbelange der Errichtung von Anlagen dieser Art entgegenstehen. Flächenverbrauch, Versiegelung und Umnutzung von Naturschutzflächen sowie von Dauergrünland ist zu vermeiden.)

3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

c) ~~Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Meter in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;~~

sollte entfallen!

(Begründung: Auch regenerative Kleinenergieanlagen dürfen nicht verfahrensfrei bleiben, um die Akzeptanz für die Energiewende nicht durch nachbarschaftliche Konflikte zu gefährden oder ungeprüfte nachteilige Auswirkungen für Vögel und Fledermäuse entstehen. Außerdem ist die Effizienz dieser Anlagen gering.)

10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:

a) ~~Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,~~

b) ~~luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m² Grundfläche, außer im Außenbereich,~~

sollte entfallen

(Begründung: Solche Anlagen werden vom BUND SH kritisch gesehen, da in einem Bundesland mit maximal 2 Sommermonaten im Jahr eine Nutzung von privaten Außen-Schwimmbecken sehr fraglich ist, wenn berücksichtigt wird, dass dafür wiederum Fläche versiegelt wird und ggf. ein enormer Energieaufwand zum Wärmen des Wassers benötigt wird. Zudem wird eine große Wassermenge benötigt, die oft mit Chlor gereinigt wird und dann als Schmutzwasser abzuführen ist und die Klärwerke belastet.)

§ 67 Behandlung des Bauantrages

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag die Gemeinde und diejenigen Stellen,
1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder
 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages nicht beurteilt werden kann;

die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die Gemeinde oder die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.

Naturschutzverbände sind bei sämtlichen Verfahren mit naturschutzrechtlichen Genehmigungsinhalten zu beteiligen. Wird diese nicht innerhalb von 4 Wochen wahrgenommen, entfällt diese.

Sind Naturschutzfachbehörden überlastet und droht eine faktische Genehmigung durch Nichtbearbeitung innerhalb der Monatsfrist, sind externe zeichnungs befähigte Fachleute zu beauftragen, um die Naturschutz-fachlichen Aufgaben zu erfüllen.

(Begründung: ohne ausreichende Behördenausstattung wird die Nichtbeachtung von Natur und Umwelt bei Genehmigungsverfahren praktisch organisiert. Wie bei Baugenehmigungen müssen dann eben statt Behördenbearbeitung vom Vorhabenträger bzw. Antragsteller zertifizierte Fachleute für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zeichnen, so wie dies auch in anderen vergleichbaren Hoheitsbereichen der Fall ist).

§ 73 Baugenehmigung, Baubeginn

- (1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich- rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich- rechtliche Vorschriften verstößt **und oder die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtliche Fachbeiträge dem Bauantrag entgegenstehen.**

(Begründung: In vielen Fällen werden Baugenehmigungen erteilt, obwohl die Umweltverträglichkeitsprüfung und oder artenschutzrechtliche Fachbeiträge, dies nicht befürworten).

§ XX **Prüfung der Umsetzung von B-Plänen**

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Anmerkungen, die der BUND SH möglichst direkt an den passenden Gesetzestexten angeführt hat, besteht der Wunsch, Bauaufsichtsbehörden in der LBO zu verpflichten, die Einhaltung von B-Plänen zu kontrollieren. So wäre es sinnvoll, dass die Grundstückseigentümer verpflichtet werden, die Bestimmungen des B-Plans zur Kompensation, Gartengestaltung, Begrünung und Anpflanzung von Bäumen innerhalb von 24 Monaten nach 1. Bezug / 1. Nutzung eines Gebäudes umzusetzen.

(Begründung: Der BUND SH hat in einer bereits veröffentlichten Studie ermittelt, dass viele B-Pläne hinsichtlich der Umsetzung von Begrünung und der Ausgestaltung von Kompensationsflächen oft nicht eingehalten werden. Dies führt dazu, dass Bauvorhaben deren Genehmigung insbesondere nur durch die Auflagen der Begrünung und Anpflanzung von Bäumen sowie dem Anlegen von Kompensationsflächen.)